OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651877/3/FP

Datum:
Linz, 24. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M P, geb. x, U x, x L, vertreten durch Dr. F H, Rechtsanwalt, S x, x W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. September 2020, GZ: VA-FE-00345+00346+00347/2020, NSch-00126+00127/2020, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung und die Anordnung einer Nachschulung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von 14 Wochen, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheids. Weiters ordnete die belangte Behörde eine Nachschulung an und ordnete an, dass der Bf seinen Führerschein unverzüglich „ab Rechtskraft“ bei der Behörde abzuliefern habe.

Die belangte Behörde begründete mit drei rechtskräftigen Straferkenntnissen, mit welchen über den Bf Strafen verhängt wurden, weil er im Rahmen einer Fahrt auf der Autobahn x drei unterschiedliche Geschwindigkeitsbeschränkungen missachtet hat und jeweils mehr als 50 km/h zu schnell war.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 8. Oktober 2020 Beschwerde, in der er die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids beantragte und auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass die belangte Behörde dem Bf keine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt habe. Der Bescheid sei nicht gesetzgemäß begründet. Sie gehe von rechtskräftigen Straferkenntnissen aus und ignoriere, dass ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht stattgefunden habe.
Dabei, dass der Bf in den letzten zwei Jahren wiederholt Geschwindigkeitsübertretungen begangen habe, behaupte die belangte Behörde nur. Eine Subsumtion fehle.
Für den Bf sei nicht erkennbar, weshalb der Führerschein für 2 + 6 + 6 Wochen entzogen worden sei.
Der Sachverhalt sei auch rechtlich unrichtig beurteilt. Die drei angelasteten Geschwindigkeitsübertretungen seien in einem Zeitraum von 4 Minuten begangen worden, weshalb ein zeitlicher Zusammenhang bestehe. Es sei Gleichartigkeit der Begehungsform sowie ein Gesamtvorsatz indiziert. § 26 Abs 3 2. Satz könne nicht auf den gegenständlichen Sachverhalt angewendet werden. Eine wiederholte Begehung sei nach dem Wortsinn nicht schon dann gegeben, wenn man eine Straße in einem Zug durchfährt.
Darüber hinaus löse nach der höchstgerichtlichen Judikatur nur eine vorangegangene rechtskräftige Verurteilung die Folgen des § 26 Abs 3 2. Satz aus.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt und inliegendem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14. Juli 2020, LVwG-603622/5/KH/BR, zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere das Straferkenntnis der

belangten Behörde vom 11. Februar 2020, GZ: VStV/920300275677/2020 und das dieses nur im Strafausspruch abändernde genannte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (VwG).
Auf die öffentliche mündliche Verhandlung hat der Bf mit E-Mail vom 19. November 2020 verzichtet und hält das VwG eine solche auch nicht für erforderlich, weil nur Rechtsfragen zu klären sind.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die vorliegend wesentlichen Schuldsprüche im Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Februar 2020, GZ: VStV/920300275677/2020, lauteten:

„1. Datum/Zeit: 29.12.2019, 16:42 Uhr
Ort: A, x Str.km x, Das oa Überholmanöver fand ca bei StrKm x. statt. Durchschnittsgeschwindigkeit über 3266 m. Ende der 140 km/h Beschränkung bei Km 178,7 ., W
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (x)

Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 140 km/h um 54 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 29.12.2019, 16:44 Uhr
Ort: P, x Str.km x, Teilstück der W ohne zusätzliche Beschränkung gem § 52 Zi 10 StVO Km x bis x. Unveränderte Durchschnitts-geschwindigkeit., W
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (x)

Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 64 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

3. Datum/Zeit: 29.12.2019, 16:46 Uhr
Ort: P, x Str.km x, W am sog. P B;
Beginn der 100 km/h Beschränkung bei StrKm x., W
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (x)

Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 54 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
[...]“

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14. Jul 2020, LVwG-603622/5/KH/BR, wurden die von der belangten Behörde verhängten Strafen reduziert, die Beschwerde im Übrigen aber abgewiesen.

Die Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden mit einem Messgerät Multavision mit der Nr. 204239 (Videomessgerät) festgestellt.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich für das Verwaltungsgericht verbindlich aus dem – aufgrund der diesbezüglich abweisenden Entscheidung des Landesverwaltungsgericht Oberösterreichs – im Schuldspruch rechtskräftig gewordenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Februar 2020, GZ: VStV/920300275677/2020, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14. Juli 2020, LVwG-603622/5/KH/BR.

In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.“
(Hervorhebungen nicht im Original)

„Wenn das VwG die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der BH als unbegründet abgewiesen hat, ist dies derart zu werten, dass das VwG ein mit dem Inhalt des verwaltungsbehördlichen Bescheides übereinstimmendes Erkenntnis erlassen hat, das an die Stelle des beim VwG bekämpften Bescheides tritt (vgl dazu VwGH vom 9. September 2015, Ro 2015/03/0032). [...]“. (VwGH 22.11.2016 Ra 2016/03/0083)

Im vorliegenden Fall liegen somit rechtskräftige Schuldsprüche in Bezug auf drei Geschwindigkeitsverstöße mit über 50 km/h vor, an welche das VwG in vorliegendem Verfahren gebunden ist.
Es steht damit fest, dass der Bf drei Verwaltungsübertretungen nach § 99 Abs. 2e StVO begangen hat.

Dass die Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitungen mittels Videomessgerät, sohin mit einem technischen Hilfsmittel erfolgte, ergibt sich unwidersprochen aus der polizeilichen Anzeige.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 24 Abs 3 Z 2 FSG hat die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren eine Nachschulung anzuordnen

Gemäß § 26 Abs 3 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs 1 oder 2 vorliegt zwei Wochen zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen

Übertretung innerhalb von zwei Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 oder 3 gegeben ist sechs Wochen, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. [...]

III.2. In seiner Entscheidung vom 25. Oktober 1989, 89/03/0145 hat der VwGH wie folgt ausgeführt:

„Zwar ist es richtig, daß derjenige, der eine Strecke, auf der in unmittelbarer Aufeinanderfolge durch Straßenverkehrszeichen (§ 52 lit. a Z. 10a StVO) kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkungen verschiedener Höhe zu beachten sind (z.B. 70 und 100 km/h), mit einer gegenüber diesen verschiedenen erlaubten Geschwindigkeiten überhöhten Geschwindigkeit in einem Zug befährt, nur ein Delikt nach § 52 lit. a Z. 10a StVO zu verantworten hat (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 27. Juni 1984, Zl. 83/03/0321). Voraussetzung ist jedoch, daß es sich um eine Verletzung desselben Deliktes handelt. Wurden jedoch verschiedene Verwaltungsvorschriften verletzt, so stellen Übertretungen der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bzw. der auf Autobahnen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h einen Verstoß gegen § 20 Abs. 2 StVO, aber Übertretungen der durch Gebotszeichen kundgemachten Höchstgeschwindigkeit einen Verstoß gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO dar, so werden zwei selbständige Delikte begangen, die auch getrennt zu bestrafen sind (vgl. z.B. das schon zitierte hg. Erkenntnis vom 27. Juni 1984).“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

An dieser Rechtsprechung hält der VwGH auch in seinen jüngeren Entscheidungen fest (vgl. VwGH 10. April 1991, 91/03/0003; VwGH 16. März 2018, Ra 2017/02/0265).

Der Bf hat im vorliegenden Fall zunächst gegen § 52 lit a Z 10a StVO verstoßen, indem er die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 140 km/h um 54 km/h überschritten hat. Danach hat er gegen § 20 Abs. 2 StVO (Überschreitung der 130 km/h-Beschränkung um 64 km/h) und später wieder gegen § 52 lit a Z 10a StVO verstoßen, weil er die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 54 km/h überschritten hat.

Entsprechend der dargestellten Judikatur des VwGH liegt insofern kein fortgesetztes Delikt vor, wie das VwG im Strafverfahren ohnehin bereits ausführlich dargelegt hat.

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24. September 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22.1.2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN).“

Mit dem im Strafverfahren ergangenen Erkenntnis wurden insofern drei Übertretungen rechtskräftig festgestellt.

§ 26 Abs 3 FSG stellt – anders als bspw. § 7 Abs 3 Z 14 und 15 FSG - ausschließlich auf die Begehung von in § 7 Abs 3 Z 4 FSG genannten Straftaten also solchen nach § 99 Abs 2e StVO ab, nicht jedoch darauf, dass der Betroffene im Zeitpunkt der neuerlichen Begehung innerhalb von 2 Jahren bereits einmal rechtskräftig wegen eines solchen Delikts bestraft wurde.
In obiger Angelegenheit knüpfte der VwGH in Bezug auf die Pflicht der Führerscheinbehörde, die Lenkberechtigung zu entziehen an das Vorliegen einer Übertretung an. Die Berechtigung der Führerscheinbehörde, die Lenkberechtigung zu entziehen besteht unabhängig von der Bestrafung, lediglich wäre diese im Falle des Fehlens einer Verurteilung oder mangels Rechtskraft einer solchen verbunden, den Sachverhalt selbst rechtlich zu würdigen (vgl. VwGH 26. Juli 2018, Ra 2018/11/0085)

Soweit der Bf diesbezüglich das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Oktober 015, Ra 2015/11/0069 ins Treffen führt, ist für ihn daraus nichts gewonnen, weil der Verwaltungsgerichtshof in dieser Entscheidung nicht dargelegt hat, dass die Annahme einer wiederholten Begehung das Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung im Tatzeitpunkt erfordert, sondern der VwGH im dargestellten Fall aus dem Vorliegen eines rechtskräftigen Straferkenntnisses – auf Sachverhaltsebene – nur geschlossen hat, dass der dortige Revisionswerber eine relevante Tat begangen hat.

Im gegenständlichen Fall liegen drei derartige Übertretungen vor und sind diese im Strafverfahren rechtskräftig festgestellt worden. Das VwG ist an diese Feststellungen gebunden.
Demgemäß liegen eine erstmalige und zwei Wiederholungstaten vor.

Letztendlich muss es entsprechend der dargestellten Judikatur des VwGH aufgrund des Vorliegens verschiedener Geschwindigkeitsbeschränkungen auch zu mehreren Tatentschlüssen gekommen sein, diese zu missachten, weshalb es nicht darauf ankommen kann, ob der Bf die Taten an verschiedenen Tagen oder in größerem zeitlichen Abstand oder binnen vier Minuten begangen hat, weil es für die Annahme der Verkehrszuverlässigkeit darauf ankommt, dass sich der Bf mehrfach entschlossen hat, Geschwindigkeitsbeschränkungen zu missachten und diese Taten aufgrund des unterschiedlichen Ausmaßes der Überschreitung und daraus folgend der Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer auch unterschiedliches Gewicht zukommt. Die Taten sind also auch unterschiedlich verwerflich.

Insofern liegen bei der zweiten und dritten Überschreitung, die aufgrund der geänderten Verordnungssituation neue Tatentschlüsse erfordert haben, Wiederholungen vor.

Da das Gesetz für die erste derartige Begehung eine Entziehung der Lenkberechtigung von zwei Wochen, im Wiederholungsfall 6 Wochen vorsieht, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie die fest vorgegebenen Entziehungszeiten zusammenrechnet und die Lenkberechtigung des Bf für insgesamt 14 Wochen entzieht.

„Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat(Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 FSG 1997 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde und sich die Behörde mit der in § 26 Abs. 2 FSG 1997 genannten Mindestdauer begnügt(Hinweis E 14.3.2000, 99/11/0075).“ (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und der Tat mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des VwGH auch grundsätzlich noch zulässig. (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

III.3. Die Verpflichtung der belangten Behörde, eine Nachschulung anzuordnen ergibt sich aus § 24 Abs 3 Z 2 FSG, der bei der zweiten Tat iSd § 7 Abs 3 Z 4 FSG eine Nachschulung zwingend vorsieht.

III.4. Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0051).

III.5. Die Beschwerde des Bf ist aufgrund des Gesagten abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis ist auf die unter Punkt III. ausführlich zitierte Judikatur des VwGH gestützt. Die zugrunde liegenden Bestimmungen, insbesondere § 26 Abs 3 FSG ist klar formuliert und ergibt sich aus dem Wortlaut, dass unabhängig vom Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung im Zeitpunkt der Wiederholung innerhalb von zwei Jahren alleine auf die Begehung einer solchen abzustellen ist. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl